

## **Besondere Bedingungen für Auftraggeber**

**der Firmen RETRALOG GmbH, RETRALOG Recycling GmbH,  
RETRALOG TTP GmbH und RETRALOG Transport GmbH**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für alle Transporte, die wir als Frachtführer oder Spediteur für unsere Auftraggeber durchführen, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für die von uns durchgeführten bzw. noch auszuführenden Transporte; sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 i.V.m. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Geschäftsbedingungen unserer Käufer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Bedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Käufer selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

(5) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis

ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist unser Firmensitz (Stade).

(6) Gerichtsstand ist der für unseren Firmensitz zuständige Gerichtsort (Stade), soweit der Auftraggeber Kaufmann ist. Wir sind auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Auftraggebers zuständig ist.

### **§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss**

(1) Unsere Vertragsangebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung sind ausschließlich unsere Auftragsbestätigung sowie diese Bedingungen maßgebend. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Von der Beförderung ausgeschlossen sind Sendungen, die aus rechtlichen oder sicherheitstechnischen Gründen nicht zur Beförderung übernommen werden dürfen.

(4) Wir sind berechtigt, die Transporte von Subunternehmern durchführen zu lassen.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Der Rechnungsbetrag ist gemäß Angabe in der Auftragsbestätigung 14 oder 30 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Es bleibt uns im Einzelfall vorbehalten, eine abweichende Vereinbarung bzgl. des Zahlungsziels zu treffen.

(3) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Frachten nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit unseres Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Die Vorschriften über einen etwaigen Rücktritt vom Vertrag bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist (Verzug) werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangt. Ferner sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, für jede erforderliche Mahnung Mahnkosten in Höhe von EUR 5,- zu erheben.

(5) Wir können im Falle des Bestehens mehrerer Forderungen gegen einen Auftraggeber nach billigem Ermessen bestimmen, auf welche Forderung eingehende Zahlungen zu verrechnen sind.

#### **§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### **§ 5 Übergabe der Sendung, Lieferfrist**

(1) Das Transportgut ist uns vom Auftraggeber in einer handelsüblichen, transportfähigen Verpackung zu übergeben. Mangelhaft verpacktes oder unverpacktes Transportgut wird auf Wunsch des Auftraggebers transportiert. Eine Haftung wird hierfür jedoch nicht übernommen, § 427 HGB.

(2) Wir werden jeden Transport mit einem für das jeweilige Transportgut gemäß Auftragsbestätigung geeigneten Lkw durchführen. Schäden, die am Lkw/Transportfahrzeug durch nicht der Auftragsbestätigung entsprechende Materialien (oder für das zur Verfügung gestellte Fahrzeug ungeeignete Material) während der Ver-, Entladung oder während des Transports entstehen, sind vom Versender bzw. Auftraggeber zu erstatten.

(3) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten

stets nur annähernd. Im Übrigen erfolgt die Angabe eines Lieferzeitpunktes stets nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Auftraggeber seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt.

(4) Etwaige Lieferfristen beginnen nicht, bevor sämtliche Einzelheiten des Auftrags klagestellt, sämtliche vereinbarte Dokumente seitens des Auftraggebers vorgelegt, etwaige Anzahlungen geleistet sowie behördliche Genehmigungen erteilt und beigebracht sind.

(5) Wir haften nicht für Unmöglichkeit des Transportes oder für Transportverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung der Lieferanten o. ä.) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns den Transport wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(6) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Bedingungen für von uns durchgeführte Transporte beschränkt. Verzug tritt erst ein, wenn wir trotz Fälligkeit auf eine Mahnung des Auftraggebers nicht binnen angemessener Nachfrist leisten. Befinden wir - oder der für uns tätige Subunternehmer - uns demnach im Lieferverzug, gleich aus welchem Grund, sind wir vom Auftraggeber hierüber sofort schriftlich mit angemessener Nachfristsetzung zu unterrichten.

(7) Es ist seitens des Auftraggebers sicherzustellen, dass dem Fahrer bei

Verladung des Transportgutes alle für den Transport notwendigen oder für den Transport fehlenden Dokumente (z.B. Wiegenote, etc) übergeben werden. Gleiches gilt bei Abladung des Transportgutes. Es ist seitens des Auftraggebers sicherzustellen, dass am Verladeort und an der Entladestelle eine Quittierung der Sendung durch autorisiertes Personal erfolgt.

## **§ 6 Versand und Gefahrübergang**

(1) Gegenstand des Transportauftrags ist die Abholung des zu befördernden Gutes beim Versender sowie dessen Ablieferung beim Empfänger. Die Belade- und Wartezeit beim Versender sowie die Entlade- und Wartezeit beim Empfänger sind jeweils mit einer Stunde kalkuliert. Jede angefangene, darüber hinaus gehende halbe Stunde, wird pauschal mit einem Satz von 30,00 Euro berechnet.

(2) Die Haftung für das Transportgut beginnt mit dem Moment der abgeschlossenen Übergabe an den Frachtführer und endet mit der Ablieferung beim Empfänger.

## **§ 7 Haftung**

(1) Unsere Haftung als Frachtführer im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich nach den Vorschriften des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

(2) Im nationalen Straßengüterverkehr haften wir für Güter- und Verspätungsschäden nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs. Gemäß § 426 HGB sind wir von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die wir auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen wir nicht abwenden konnten. Die in § 5 Abs. 4 genannten Gründe stellen solche nicht zu vertretenden Umstände dar. Im Übrigen ist unsere Haftung der Höhe nach gemäß § 431 HGB begrenzt.

(3) Soweit wir uns zur Ausführung eines Transportauftrages Subunternehmern bedienen, haften diese entsprechend der Absätze 1 und 2, § 437 HGB.

(4) Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadensersatz, insbesondere aus Unmöglichkeit, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils

auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der Absätze 5 bis 9 dieses § 7 eingeschränkt.

(5) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind unter anderem Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Empfänger die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Absenders oder Empfängers oder den Schutz von deren Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(6) Soweit wir gemäß § 7 Abs. 4 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(7) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von max. 5.000,00 Euro je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Dies gilt nicht für Schäden aus Transportverzögerungen oder -unterlassungen.

(8) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(9) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 9 Kundenschutz**

(1) Für den Fall, dass wir einen Subunternehmer mit dem Transport beauftragen, ist unser Auftraggeber zum Kundenschutz verpflichtet. Er darf den für uns tätigen Subunternehmern, die ihm im Rahmen eines uns erteilten Transportauftrags bekannt werden, weder unmittelbar, noch mittelbar über

Dritte, mit Transport- oder Speditionsaufträgen im regionalen, nationalen oder grenzüberschreitenden Güterverkehr beauftragen.

(2) Ist unklar, ob unserer Subunternehmer dem Auftraggeber im Rahmen eines uns erteilten Transportauftrags bekannt geworden ist, so muss er nachweisen, dass er ihm außerhalb und zeitlich vor Durchführung des uns erteilten Transportauftrags bekannt geworden sind.

(3) 12 Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen uns und dem Auftraggeber - unabhängig auf welchem Grund die Beendigung beruht - erlischt der Kundenschutz nach § 9 Abs. 1.

(4) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Verpflichtung in § 9 Abs. 1 dieser Bedingungen, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR (in Worten: zehntausend Euro) pro Verletzungsfall verpflichtet. Unberührt hiervon bleibt unser Recht, einen darüber hinausgehenden Schaden - ibs. aus entgangenem Gewinn - geltend zu machen.